

Satzung über die Kinderbetreuung in der Gemeinde Wedemark

Mit der Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Gemeinde Wedemark über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten und Hort) führt die Gemeinde Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 22, 24 und 25 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) – Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – namens und im Auftrag der Region Hannover durch.

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 21.01.2019 folgende Satzung für die in der Trägerschaft der Gemeinde Wedemark stehenden Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1 Auftrag

- (1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Wedemark sind öffentliche Bildungseinrichtungen. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- (2) Die Kindertagesstätten werden im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) - in der jeweils gültigen Fassung - geführt.
- (3) Eine Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit den Sorge-/Erziehungsberechtigten wird durch regelmäßige Elternabende und Einzelgespräche gewährleistet.
- (4) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Wedemark in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (5) Errichtung, Aufhebung und Änderung (Art und Umfang) einer Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanberatungen über Haushaltsziele.
- (6) Gemäß der Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers zwischen der Region Hannover und der Gemeinde Wedemark schließt die Gemeinde Betriebsführungsverträge mit Trägern von Kindertagesstätten in eigenem Namen ab.

§ 2

Betreuungsangebot, Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die kommunalen Kindertagesstätten sind grundsätzlich von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

	Betreuungszeiten		
	Frühdienst	Kernbetreuung	Spätdienst
Krippe/Kindergarten			
vormittags	7.00 bis 8.00 Uhr	8.00 bis 12.00 Uhr	12.00 bis 13.00 Uhr
dreivierteltags	7.00 bis 8.00 Uhr	8.00 bis 15.00 Uhr	
ganztags	7.00 bis 8.00 Uhr	8.00 bis 16.00 Uhr	16.00 bis 17.00 Uhr
Hort/Schulkinderbetreuung		Schulende bis 17.00 Uhr	

Im Hort/Schulkinderbetreuung kann in den Schulferien nach verbindlicher Anmeldung auch eine Ganztagsbetreuung von 8.00 bis 17.00 Uhr in Anspruch genommen werden. Diese Betreuung ist zusätzlich gebührenpflichtig und kann als Wochenpauschale gebucht werden.

In einzelnen Einrichtungen werden zusätzlich Sonderöffnungszeiten (Frühdienst und Spätdienst) angeboten. Hier sind die Platzkapazitäten begrenzt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Platzvergabe erfolgt nach den Kriterien gemäß § 3 Absatz 7 dieser Satzung.

- (2) An gesetzlichen Feiertagen und zwischen Weihnachten und Neujahr können die Kindertagesstätten schließen. In Abstimmung mit den freien Trägern schließen die kommunalen Kindertagesstätten in der Regel für 3 Wochen in den Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen. In besonderen Notsituationen kann über die Kindertagesstätte eine Notfallbetreuung (Kindergarten und Hort) organisiert werden, im Krippenbereich ist dieses ausgeschlossen. Die Sorge-/Erziehungsberechtigten der Kinder werden von den Schließungszeiträumen rechtzeitig unterrichtet. Dies erfolgt bis Oktober des laufenden Kindertagesstättenjahres.
- (3) Eine unverzügliche, vorübergehende Schließung von Kindertagesstätten oder einzelner Gruppen kann erfolgen, wenn dieses aus zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen erforderlich ist, z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz, Personalnotstand, Streikmaßnahmen, bauliche Mängel usw..

§ 3

Aufnahmegrundsätze und -voraussetzungen

- (1) Grundsätzlich werden in die Kindertagesstätten Kinder aufgenommen, die im Gebiet der Gemeinde Wedemark wohnen. Ausnahmen können auf Grund der Vereinbarung zwischen den Kommunen in der Region Hannover und der Region Hannover über die Inanspruch-

nahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Sorge-/Erziehungsberechtigten zugelassen werden. Die Voraussetzungen regelt die oben genannte Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Einrichtungen betreuen grundsätzlich Kinder in folgendem Alter

a.) Krippe:

von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

b.) Kindergarten:

von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Erreichung der Schulpflicht

c.) Hort/Schulkinderbetreuung:

von der Einschulung bis zum Verlassen der Grundschule, wobei vorrangig Kinder bis einschließlich dem 8. Lebensjahr betreut werden. Für die Betreuung von Kindern, die bis zum 30.09. des Jahres das 9. Lebensjahr vollenden oder die 4. Klasse besuchen, ist eine Neuanmeldung einzureichen. Eine Berücksichtigung dieser Kinder kann erst erfolgen, wenn noch freie Plätze zu vergeben sind.

(3) Die Aufnahme von Kindern, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig und/oder seelisch wesentlich von Behinderung betroffen sind, kann erfolgen, soweit die Voraussetzungen nach dem KiTaG vorliegen.

(4) In die Krippe werden grundsätzlich ältere Kinder vor jüngeren Kindern aufgenommen, wobei die Maßgaben des § 2 Abs. 1 Nr.1 der 1. DVO-KiTaG (Altersmischung) zu berücksichtigen sind. Ist kein entsprechender Kindergartenplatz nach Vollendung des 3. Lebensjahres vorhanden, können die Kinder bis zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres (31.07.) in ihrer Krippengruppe verbleiben.

(5) In den Kindergarten werden grundsätzlich ältere vor jüngeren Kindern aufgenommen. Dabei wird auf eine wohnortnahe Versorgung im Rahmen der Grundschulbezirke geachtet.

(6) In die Hortgruppen/Schulkinderbetreuung werden grundsätzlich jüngere vor älteren Kindern aufgenommen. Für die Hort-/Schulkinderbetreuung erfolgt die Platzvergabe grundsätzlich für die 1. bis einschließlich der 3. Grundschulklasse. Die Platzvergabe an Viertklässler bzw. Kinder, die bis 30.09. des Jahres das 9. Lebensjahr vollenden, erfolgt nur bei freien Kapazitäten.

(7) Die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung (Platzvergabe) erfolgt nach einem Punktevergabesystem. Der Vergabekatalog sieht wie folgt aus. Die endgültige Punktevergabe erfolgt nach Fallprüfung (inklusive Prüfung eingereicherter Nachweise und Besonderheiten) durch das Team Kinderbetreuung.

Kategorie	Bezeichnung	Punkte
-----------	-------------	--------

Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten	Alleinerziehend und berufstätig (=Lebensmittelpunkt des Kindes ist beim antragstellenden Elternteil)	10
	Alleinerziehend mit Wunsch auf Berufstätigkeit (=Lebensmittelpunkt des Kindes ist beim antragstellenden Elternteil)	8
	Beide Elternteile sind berufstätig (hierzu zählt des „Wechselmodell, wenn Eltern getrennt leben und das Kind zu gleichen Anteilen bei den Eltern lebt)	10
	Wunsch auf Berufstätigkeit beider Elternteile	8
	Schichtdienst eines alleinerziehenden Erziehungsberechtigten bzw. beide Elternteile im Schichtdienst tätig	2
	Schichtdienst eines Erziehungsberechtigten (keine Alleinerziehenden)	1
	vorliegender Dringlichkeitsnachweis	2
Soziale Aspekte	besonderer Härtefall mit Nachweis (z.B. pflegebedürftige Angehörige)	5
	Nachweis über alleiniges Aufenthaltsbestimmungsrecht	2
	Geschwisterkind ist auch auf der Warteliste für die Erstwunscheinrichtung im jeweiligen Kita-Jahr	2
	Geschwisterkind ist bereits in der Erstwunscheinrichtung aufgenommen und wird die Einrichtung auch im jeweiligen Kita-Jahr weiter besuchen	3
	Wohnortnahe Anmeldung: Die Erstwunscheinrichtung liegt innerhalb des zutreffenden Grundschulbezirkes	2
	Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs: unversorgt innerhalb der Wedemark bzgl. Krippe/Kindertagespflege und Kindergarten	5

Pädagogische Aspekte	Alterspunkte (es gilt der Stichtag 30.09.): Krippe: ab 2 Jahre Kindergarten: ab 5 Jahre SKB/Hort: Einschulung im jeweiligen Kita-Jahr	2
	Das Kind ist bereits in der Einrichtung (Ummeldung)	2
	Besonderer Härtefall aus Sicht der Einrichtung	3

Die höchste Punktzahl zum jeweiligen Aufnahmezeitpunkt hat bei der Aufnahme Vorrang.

- (8) Die Anmeldung eines Kindes zum Beginn des Kindertagesstättenjahres (1. August) sollte spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres online unter **<https://www.wedemark.de/anmeldung-Kinderbetreuung>** erfolgen oder schriftlich bei der Gemeinde Wedemark, Team Kinderbetreuung oder in der gewünschten Kindertagesstätte eingehen. Wird eine Betreuung über den gesetzlichen Mindestanspruch (Krippe bzw. Kindergarten mit 20 Wochenstunden) hinaus benötigt, ist zusätzlich zur Anmeldung das Formular Dringlichkeitsnachweis zur Kinderbetreuung einzureichen. Die Anmeldung eines Kindes für einen anderen Termin kann grundsätzlich nur zum 1. oder 16. eines jeden Monats erfolgen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (9) Durch Schließzeiten in den Sommerferien kann sich der Aufnahmetermin verschieben. Den Sorge-/Erziehungsberechtigten wird der Termin so früh wie möglich bekannt gegeben. Der Aufnahmetermin in den Krippen wird nach dem Eingewöhnungskonzept in den einzelnen Einrichtungen gestaltet. Dieses kann zu einer gestaffelten Aufnahme führen.
- (10) Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.

§ 4 Abmeldung

Abmeldungen sind mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kindertagesstättenjahres möglich. In besonderen Einzelfällen (z.B. Ummeldungen, Wegzug, Wechsel des Trägers, besondere familiäre oder pädagogische Gründe) können Ausnahmen zugelassen werden.

Die Abmeldung ist schriftlich bei der Gemeinde Wedemark, Team Kinderbetreuung oder über die Leitung der Kindertagesstätte einzureichen.

§ 5

Abmeldung von Amts wegen

- (1) Ein Kind kann von Amts wegen abgemeldet werden, wenn sich die Sorge-/Erziehungsberechtigten nach vorausgehender Mahnung mit der Zahlung der Betreuungs- bzw. Verpflegungsgebühr mit mehr als 2 Monaten im Rückstand befinden. Kommt es wiederholt zu derartigen Zahlungsrückständen, kann ebenfalls eine Abmeldung erfolgen.
- (2) Das Abmeldeverfahren von Amts wegen kann ebenfalls eingeleitet werden, wenn
 - a) ein Kind länger als 1 Kalendermonat unentschuldig fehlt oder die unentschuldigten Fehltage in Summe 1 Monat ergeben.
 - b) die Sorge-/Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung wiederholt die Öffnungszeiten der Einrichtung oder andere Satzungsregelungen missachten.
 - c) ein Kind die Erziehungsarbeit in der Einrichtung und die Gesundheit von anderen Kindern oder Fachpersonal erheblich gefährdet.
 - d) die Abmeldung eines Kindes aus gesundheitlichen und/oder hygienischen Gründen erforderlich ist.
 - e) sich herausstellt, dass für ein Kind eine besondere Förderung erforderlich ist (z.B. wenn deutliche Entwicklungsdefizite bestehen, die eine Betreuung in einer Integrationsgruppe und eine Einzelintegration erfordern).
- (3) Über die in Abs. 1 bis 3 genannten Ausschlüsse entscheidet die zuständige Fachbereichsleitung in Absprache mit der Leitung der Einrichtung. Dem Ausschluss soll ein Gespräch zwischen der Leitung der Einrichtung und den Erziehungs-/Sorgeberechtigten vorausgehen.

§ 6

Fehltage, Erkrankungen

- (1) Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte fern, so ist die Einrichtung umgehend davon zu unterrichten.
- (2) In den Einrichtungen werden keine erkrankten Kinder betreut. Sie sind gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen. Unter Erkan-

kung in diesem Sinne fällt auch der übertragbare Parasitenbefall (z.B. Läuse). Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

- (3) Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer Infektionskrankheit – im Sinne des IfSG – (siehe aushängendes Merkblatt), ist dieses der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Auch das gesunde Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Wird die Erkrankung eines Kindes festgestellt, sind die Sorge-/Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen. Zum Wohl des Kindes muss es vor dem Wiederbesuch der Kindertagesstätte mindestens einen Kalendertag symptomfrei gewesen sein.

§ 7

Betreuungspflicht, Haftung

- (1) Die Kinder sind pünktlich zu den von der Einrichtung festgelegten Zeiten in die Kindertagesstätte zu bringen und abzuholen.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Fachpersonal. Sie endet mit der Übergabe an den Sorge-/Erziehungsberechtigten bzw. dem Abholberechtigten und bei Kindern mit Einverständniserklärung (Abs.3) mit dem Verlassen des Grundstückes.
- (3) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt den Sorge-/Erziehungsberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Sorge-/Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leitung der Einrichtung abgegeben haben und die Leitung der Einrichtung das Kind für fähig hält, den Heimweg alleine anzutreten. Das gleiche gilt, wenn ein Kind die Einrichtung vor Ablauf der täglichen Öffnungszeiten allein verlassen soll.
- (4) Bei Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, beginnt und endet die Aufsichtspflicht des Personals am vereinbarten Treffpunkt.
- (5) Die Sorge-/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sich beim Bringen und Abholen eines Kindes zu vergewissern, dass die zuständige Betreuungskraft über die Ankunft bzw. Weggang des Kindes Kenntnis genommen hat.
- (6) Bei Veranstaltungen, an denen die Kinder gemeinsam mit ihren Sorge-/Erziehungsberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht regelmäßig dem jeweiligen Sorge-/Erziehungsberechtigten.

- (7) Für Verlust oder Beschädigung von Bekleidung und anderen Gegenständen, die Kinder mit in die Einrichtung gebracht haben, haftet die Gemeinde Wedemark nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten.

II. Abschnitt Elternvertretung und Beirat

§ 8

Gruppensprecher und Elternbeirat in den Kindertagesstätten

- (1) Die Elternvertretung (Elternrat) setzt sich zusammen aus den Gruppensprecherinnen/den Gruppensprechern. Weitere Regelungen ergeben sich aus § 10 KitaG.
- (2) Die erste Wahl der jeweiligen Elternvertretung organisiert der Träger.
- (3) Die Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher sollen die Gruppenleitung bei ihrer Arbeit unterstützen und die Interessen der Elternschaft gegenüber der Gruppenleitung und Leitung der Kindertagesstätte wahrnehmen.
- (4) Der Elternrat der Kindertagesstätte soll die Leitung der Kindertagesstätte bei der Aufgabenerfüllung unterstützen und die Interessen der Elternschaft gegenüber der Leitung und dem Träger der Kindertagesstätte wahrnehmen.
- (5) Die Elternräte der einzelnen Kindertagesstätten können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten), wenn sich mindestens die Hälfte aller Elternräte im Gemeindegebiet beteiligen. Es ist ein Vorsitz zu wählen.
- (6) Der Gemeindeelternrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Ausschuss für Bildung für den Zeitraum der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Gemeinde Wedemark.

§ 9 **Bildung des Beirates**

(1) In jeder Kindertagesstätte ist ein Beirat zu bilden. Dem Beirat gehören an:

Elternvertreter:

Je eine Gruppensprecherin oder ein Gruppensprecher (Vertretung)

Fach- und Betreuungskräfte:

Eine Bedienstete/ein Bediensteter der Kindertagesstätte

Träger:

- Vier vom Rat zu benennende politische Vertreterinnen oder Vertreter
- Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine von ihr oder ihm benannte Person
- Die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte

(2) Der Beirat wählt aus dem Kreis der Elternvertreter eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Beirat beschließt für die Elternvertretung der Kindertagesstätte eine Wahl- und Geschäftsordnung.

(4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann unter Angabe von Gründen die Einberufung des Beirates durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden verlangen.

(5) Der Beirat tagt jedes Jahr einmal.

§ 10 **In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Kinderbetreuung in der Gemeinde Wedemark tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Wedemark vom 08.06.2015 außer Kraft.

Wedemark, den 28.01.2019

Zychlinksi
Bürgermeister